

Interpellation Grünes Bündnis «Einbürgerungen: Temporäre Ausweitung der Härtefallregeln?»

I. Ausgangslage

Pierre-Alain Niklaus hat im Namen der Fraktion des Grünen Bündnisses am 21. April 2020 die Interpellation «Einbürgerungen: Temporäre Ausweitung der Härtefallregeln?» eingereicht; sie ist gleichentags an den Bürgergemeinderat weitergeleitet worden.

«Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht genau absehbar. Dennoch ist anzunehmen, dass viele Menschen ihre Arbeitsstelle verlieren werden, oder selbstständig Erwerbende ihren Betrieb aufgeben müssen.

Die Bedingungen für die Einbürgerungen sehen u.a. vor, dass die Personen:

- 1. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen*
- 2. keine unbezahlten Beteiligungen oder Verlustscheine haben*
- 3. in den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben*

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise besteht die Gefahr, dass Migrantinnen und Migranten, die diese Bedingungen bis etwa März 2020 erfüllten, nun (vorübergehend) in die Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfe abrutschen, oder (bei Selbständigen) sich auch kurzfristig verschulden müssen. Erneut müssen sie Jahre warten, bis sie ein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Dies ist aus staats- und integrationspolitischen Gründen nicht wünschenswert.

Vielleicht könnte eine Ausweitung der Härtefallregeln einen Ausweg bieten? Die Härtefallregel (Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse) definiert aktuell, unter welchen Bedingungen Ausnahmen von 1-3 gelten. Wünschenswert wäre z.B. eine Erweiterung der Ausnahmen für Personen, die kurz vor dem Einbürgerungsgespräch stehen und deren Erwerbssituation sich aufgrund von Corona gerade negativ verändert hat; In der Zukunft könnte eine Erweiterung der Ausnahmen auch für Personen sinnvoll sein, die 1-3 temporär nicht erfüllen konnten (damit keine neuen Wartefristen entstehen).»

II. Fragestellungen

Der Interpellant bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Erachtet der Bürgerrat eine temporäre Ausweitung der jetzt schon bestehenden Härtefallregeln wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie als sinnvoll?**
- 2. Könnte eine solche Ausweitung vom Bürgerrat entschieden werden oder bräuchte es rechtliche Anpassungen, die nicht in der Kompetenz des Bürgerrats stehen?**

III. Stellungnahme des Bürgerrates

1. Teilnahme am Wirtschaftsleben

Gemäss § 9 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGE) nehmen Bürgerrechtsbewerber am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Aufnahme in das Bürgerrecht decken durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Der Bezug von Arbeitslosengeld u.ä. steht somit einer Einbürgerung nicht entgegen (vgl. Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 19). Auch bei Selbständigerwerbenden ist (vorübergehende) Arbeitslosigkeit als solche kein Grund zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuches.

2. Sozialhilfebezug

Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Verfahrens um Aufnahme in das Bürgerrecht Sozialhilfe bezieht, erfüllt nach § 9 Abs. 3 BÜRGE das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

§ 12 Abs. 1 BÜRGE sieht dazu jedoch Ausnahmen vor bei Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen. Als andere gewichtige persönliche Umstände gelten nach § 12 Abs. 2 *namentlich*:

- a) eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
- b) Erwerbsarmut;
- c) die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- d) Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Weil die gesetzliche Aufzählung der anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht abschliessend ist, können Bürgerrechtsbewerbende, welche aufgrund der Corona-Krise Sozialhilfe beziehen resp. bezogen, ohne Gesetzesänderung trotz des Sozialhilfebezuges eingebürgert werden: «*Nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung muss die Einbürgerungsbehörde der besonderen Situation der einbürgerungswilligen Person angemessen Rechnung tragen, wenn diese nicht selbstverschuldet ist.*» (Handbuch Bürgerrecht des Staatssekretariates für Migration SEM, ab 1.1.2020 gültige Version, S. 60)

3. Erfüllung öffentlich-rechtlicher und wichtiger privatrechtlicher Zahlungsverpflichtungen

Zum Nachweis, dass die öffentlich-rechtlichen und die wichtigen privatrechtlichen Verpflichtungen finanzieller Natur gemäss § 6 Abs. 1 lit. b BÜRGE erfüllt werden, sind gemäss dem Leitfaden Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen vom 26. August 2019 (S. 18) Auszüge aus dem Betreibungs- und Verlustscheinregister einzureichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche Betreibungen in den vergangenen fünf Jahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber eingeleitet worden sind, und ob und gegebenenfalls welche noch nicht getilgten Verlustscheine der letzten zehn Jahre betreffend die Bewerberin oder den Bewerber verzeichnet sind.

Da der Bund die Prüfung des finanziellen Leumunds weitgehend den Kantonen überlässt, die dabei über einen grossen Handlungsspielraum verfügen (Handbuch Bürgerrecht des Staatssekretariates für Migration SEM, ab 1.1.2020 gültige Version, S. 25), ist es dem Kantonalen Migrationsamt und der Einbürgerungskommission auch ohne besondere gesetzliche Regelung möglich, den durch die Corona-Krise verursachten Umständen angemessen Rechnung zu tragen.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Lucas Gerig

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller